

---

# STATUTEN



B l a c k   B a l l

---



# Artikel 1: Name, Zweck und Sitz

## **Absatz 1: Persönlichkeit**

Der Billard-Club Black Ball, gegründet 2004, ist eine Körperschaft im Sinne der Artikel 60 - 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.  
Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

## **Absatz 2: Zweck**

Der Club bezweckt die Pflege des Billardspiels im Allgemeinen, die Förderung des Billardsports sowie die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

## **Absatz 3: Sitz**

Der Sitz des Clubs ist:  
Black Ball Billard-Lounge  
Stadtturmstrasse 19  
5400 Baden

## **Absatz 4: Amateurbestimmungen**

Der Club übernimmt vollumfänglich die diesbezüglichen Bestimmungen der jeweils gültigen Statuten des Schweizerischen Billard Verbandes (SBV).

## Artikel 2: Mitglieder, Rechte und Pflichten

### **Absatz 1: Arten**

Der Club setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Es können nur natürliche Personen Mitglied werden.

### **Absatz 2: Aufnahmebedingungen**

Clubmitglieder können Personen mit gutem Leumund und nach zurückgelegtem 10. Altersjahr werden.

Die Person, die in den Billard-Club Black Ball eintreten will, wird provisorisch aufgenommen bis zur nächsten ordentlichen GV.

### **Absatz 3: Wiederaufnahme**

Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit wieder unter den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 wieder aufgenommen werden.

### **Absatz 4: Austritt**

Ein Clubmitglied kann auf Ende des Clubjahres den Austritt schriftlich einreichen.

### **Absatz 5: Ausschluss eines Clubmitgliedes**

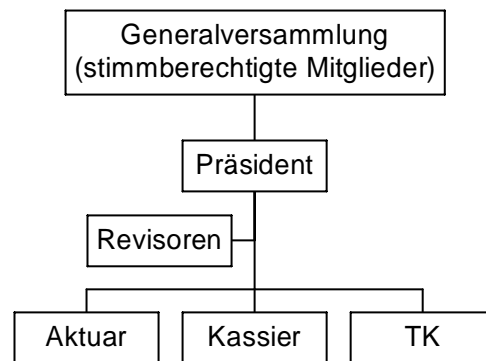
Flegelhaftes und clubschädigendes Benehmen eines Clubmitgliedes zieht einen sofortigen Ausschluss, ohne Ausnahme, aus dem Club nach sich. Der Vorstand behält sich vor im Clubinteresse zu handeln.

# Artikel 3: Organisation

## **Absatz 1: Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Kommissionen



## Artikel 4: Generalversammlung

### **Absatz 1: Zusammensetzung**

Die GV ist die oberste Instanz des Clubs. Sie setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen.

Die ordentliche GV findet alljährlich zu Beginn des Clubjahres statt.

### **Absatz 2: Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die GV wird durch den Vorstand einberufen, der hierfür Ort, Tag und Stunde festsetzt. Die Einladung, unter Abgabe der Traktanden, erfolgt schriftlich an jedes einzelne Clubmitglied, spätestens 21 Tage vor deren Abhaltung.

Die Teilnahme an der GV ist für jedes Clubmitglied verbindlich.

Beschlüsse können nur zu Verhandlungsgegenständen gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Jeder Antrag, den ein Mitglied an der GV anzubringen wünscht, ist dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

### **Absatz 3: Vorsitz**

Der Präsident führt den Vorsitz. Er ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei der Wahl des Vorstandes oder bei Beschlüssen, bei welchen der Vorstand Partei ist, hat sich der Vorsitzende durch eine neutrale Person vertreten zu lassen.

#### **Absatz 4: Befugnisse der GV**

Die Befugnisse der GV sind:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV und allfälliger aGV's.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der TK, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren, sowie die Genehmigung dieser Berichte und Decharge-Erteilung an den Vorstand.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederarten und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- f) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Vornahme von Statutenänderungen.
- i) Beitritt zu übergeordneten Verbänden oder Organisationen sowie der Austritt aus denselbigen.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und die Liquidation des Clubvermögens.

Die GV kann einzelne ihrer Befugnisse bis zur Beendigung des laufenden Clubjahres an den Vorstand abtreten.

#### **Absatz 5: Abstimmungsmodus**

Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen erfasst.

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen  
Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.  
Auf Antrag eines Clubmitgliedes kann die GV beschliessen,  
den Vorstand einzeln oder in geheimer Abstimmung zu  
wählen.

Für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sind  
zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der anwesenden  
Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Clubs sind drei Viertel der anwesenden  
Stimmen erforderlich.

#### **Absatz 6: Wählbarkeit**

Nur Mitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,  
können in den Vorstand gewählt werden.

#### **Absatz 7: Abwesende Vorstandskandidaten**

Entschuldigte abwesende Mitglieder können nur dann zum  
Vorstandsmitglied gewählt werden, wenn sie sich vor der GV  
schriftlich zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit  
erklärt haben.

#### **Absatz 8: Verteilung der Ämter**

Die zu übernehmenden Ämter sind bei der Wahl auf die zu  
wählenden Mitglieder des Vorstandes festzulegen.

#### **Absatz 9: Ausserordentliche Generalversammlung (aGV)**

Eine aGV kann jederzeit durch den Vorstand oder aufgrund  
eines beim Vorstand schriftlich eingereichten Gesuches von  
mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder  
einberufen werden.



Der Vorstand ist verpflichtet, die aGV innert 10 Tagen nach Eingang des Gesuches einzuberufen. Sie hat spätestens 20 Tage nach schriftlicher Bekanntmachung stattzufinden.

## Artikel 5: Der Vorstand

### **Absatz 1: Zusammensetzung**

Der Vorstand enthält folgende Funktionen:  
*Präsident, Aktuar, Kassier, TK Pool, TK Snooker*  
Er besteht aus 5 Mitgliedern

### **Absatz 2: Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird jeweils von der GV auf 1 Jahr gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder neu wählbar.

### **Absatz 3: Vorzeitiges Ausscheiden**

Der Vorstand kann ein ausscheidendes Mitglied des Vorstandes für den Rest der Amtsdauer ersetzen.

### **Absatz 4: Zusammentritt**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder aufgrund von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Es wird der gleiche Abstimmungsmodus wie an einer GV angewendet.

### **Absatz 5: Unterschriftsberechtigung**

Der Club wird durch den Präsidenten oder den Kassier mit Einzelunterschrift verpflichtet.

### **Absatz 6: Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV oder dem Präsidenten vorbehalten sind.

## Artikel 6: Rechnungsrevisoren und Kommissionen

### **Absatz 1: Rechnungsrevisoren**

Die ordentliche Kontrollstelle besteht aus 1-2 Mitgliedern. Sie ist verpflichtet die Jahres- und Vermögensrechnung des Clubs zu prüfen und der GV einen schriftlich abgefassten Bericht abzugeben. Sie ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Rechnungsführung zu nehmen.

### **Absatz 2: Kommissionen**

Zur Behandlung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen kann der Vorstand Kommissionen ernennen, deren Vorsitzende dem Vorstand angehören müssen.

## Artikel 7: Finanzen

### **Absatz 1: Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen (Aktiv Fr. 200.-, Lehrlinge/Studenten Fr. 100.-, AHV/IV Fr. 100.-, Schüler Fr. 50.-, Passiv Fr. 50.-)
- b. Gönnerbeiträgen (min. Fr. 50.-)
- c. Erlösen aus Turnieren und Veranstaltungen
- d. Vergabungen, Schenkungen und Spenden

### **Absatz 2: Bussen**

Folgende Bussgelder werden in die Clubkasse eingezahlt:

Fr. 50.- für unentschuldigtes Nichterscheinen an der GV  
(Provisorische Mitglieder werden automatisch aus dem Club ausgeschlossen).

Fr. 100.- für unentschuldigtes Nichterscheinen an einem angemeldeten Turnier.

### **Absatz 3: Fälligkeit der Mitgliederbeiträge**

Die Jahresbeiträge sind jeweils Ende Januar des neuen Clubjahres fällig. Provisorische Mitglieder bezahlen den Beitrag pro rata innert 30 Tagen nach Antragstellung.

### **Absatz 4: Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr (Clubjahr) beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## Artikel 8: Schlussbestimmungen

### **Absatz 1: Haftbarkeit**

Der Club ist gegenüber Drittpersonen nur bis zum Betrag seines Vermögens haftbar.

Jede Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### **Absatz 2: Statutenrevision**

Ein Antrag auf gänzliche Statutenrevision kann durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand zu Händen der nächsten GV gestellt werden, welche die Annahme oder Ablehnung der Revision beschliesst.

Spätestens 30 Tage nach Annahme des Revisionsbegehrens muss der ausgearbeitete Statutenvorschlag von jedem Mitglied eingesehen werden können.

Spätestens 3 Monate nach Annahme des Revisionsbegehrens muss eine aGV stattfinden, die mit 2/3 der anwesenden Stimmen über die Anträge entscheidet.

Abänderungsanträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der aGV dem Vorstand eingereicht werden.

### **Absatz 3: Auflösung**

Die Auflösung und Liquidation des Clubs kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden. An dieser GV müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder des Clubs anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite GV einberufen, die über die Auflösung und Liquidation entscheidet.

**Absatz 4: Liquidation**

Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so führt der Vorstand, gemäss GV-Beschluss, die Liquidation durch, sofern diese keine andere Stelle hierfür bestimmt.

**Absatz 5: Inkrafttreten der Statuten**

Die Statuten treten nach der Annahme an der GV mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Baden, 23. Februar 2004

Präsident

Aktuar

Christian Negrepontis

Pascal Bühler